

Schulordnung der Jugendmusikschule Öhringen

vom 01.09.2003 mit Änderungen zum 01.09.2023

1 Aufgabe

- 1.1 Die Jugendmusikschule Öhringen erschließt und fördert als kommunale Bildungsstätte im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach den Lernprogrammen der Elementaren Musikpädagogik sowie den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen für den Instrumental-/ Vokalunterricht und die Ergänzungsfächer bis zur vorberuflichen Fachausbildung.
- 1.2 Sie bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet geeignete Schüler auf ein Musikstudium vor.
- 1.3 Sie unterhält Ensembles und Orchester und führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

2 Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM)
- 2.2 Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
 - dem instrumentalen Gruppen-, Partner und Einzelunterricht in der Unterstufe
 - dem Partner- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
 - dem Partner- und Einzelunterricht in der Oberstufe
- 2.3 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3 Teilnehmer

- 3.1. Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits ab dem vierten Lebensjahr aufgenommen werden.
Zu den Kursen der Musikalischen Früherziehung besteht Zugang ein Jahr (einjähriger Kurs) oder zwei Jahre (zweijähriger Kurs) vor der Einschulung.
Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Musikalischen Grundausbildung ist die Schulpflicht.
- 3.2 Die Jugendmusikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen, sofern freie Unterrichtskapazität vorhanden ist. Die Entscheidung über die Teilnahme von Erwachsenen trifft im Einzelnen die Schulleitung. Die Festsetzung der Gebühren wird durch den Tarif zur Gebührenordnung geregelt. Eine Unterrichtsvereinbarung mit Erwachsenen gilt jeweils bis zum darauffolgenden Semesterende. Sie kann nur bei vorhandenen Kapazitäten verlängert werden.

4 Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Schulhalbjahr beginnt am 1. März und endet am 28./29. Februar.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.

5 Aufnahme

- 5.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Jugendmusikschulverwaltung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig.
Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.
- 5.3 Abmeldungen sind in allen Fächern zum 30. November, 28./29. Februar, 30. Mai und 31. August möglich. Abmeldungen müssen schriftlich, zwei Monate vor den oben genannten Terminen vorliegen.
- 5.4 Die Beurlaubung vom Unterricht erfordert eine schriftliche Abmeldung sowie eine Neuanschreibung. Dadurch verliert der Schüler den Anspruch auf seinen bisherigen Platz in der Jugendmusikschule.
- 5.5 Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes. Bei Überschreiten der Aufnahmekapazität in den einzelnen Fächern wird eine Warteliste geführt.

6 Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht in allen Fächern kann in den Stadtteilen sowie in den Nachbargemeinden stattfinden, sofern ausreichender Bedarf vorhanden ist, Räumlichkeiten und Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Dauer der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fachbereichen ist aus dem Tarif zur Gebührenordnung zu entnehmen.
- 6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Fachlehrer oder die Jugendmusikschulverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.
- 6.5 Den Schülern wird empfohlen, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Fachlehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen.
Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.
- 6.6 In Ausnahmesituationen, die von der Schulleitung festgestellt werden, findet der Unterricht als Fern- bzw. Online-Unterricht statt.

7 Leistungen

- 7.1 Die Schüler müssen die Anforderungen des Unterrichtsstoffes erfüllen. Hierfür ist regelmäßiges und sinnvolles häusliches Üben erforderlich.
Die Leistungen der Schüler werden mindestens einmal jährlich in Schülervorspielen nachgewiesen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand auf Wunsch bestätigt.
- 7.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.

- 7.4 Die Zuteilung zum Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht richtet sich nach den personellen Möglichkeiten der Jugendmusikschule und dem Leistungsstand des Schülers. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.
- 7.5 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8 Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Einzelne Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Gebühren werden entsprechend der Regelung durch die Gebührenordnung erhoben.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel bis zu einem Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9 Ergänzungsfächer

- 9.1 Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist Bestandteil des Unterrichts und ist für das Erreichen des Unterrichtsziels von wesentlicher Bedeutung. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer in Absprache mit dem Ensembleleiter, unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

10 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Laienmusikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern

11 Probezeit

- 11.1 Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden sind und er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter. Die Teilnahme während der Probezeit ist kostenpflichtig.
- 11.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Schulhalbjahres wird der Leistungsstand des Schülers durch den Fachlehrer festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule erfolgen kann.

12 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt nach Zustimmung des Schülers, bzw. dessen Erziehungsberechtigten, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

14 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

15 Haftung

- 15.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Jugendmusikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- 15.2 Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

16 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

17 Inkrafttreten

Die am 28.03.2023 vom Gemeinderat geänderte Schulordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft